

# Leitfaden für die Richtplanung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): - **(1997)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-957637>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Leitfaden für die Richtplanung

## ► Pressemitteilung des Bundesamtes für Raumplanung

**Der soeben erschienene Leitfaden soll zum wirkungsvollen Einsatz und zur Weiterentwicklung des Richtplans beitragen und die Kantone bei der Änderung der Richtpläne unterstützen. Er ersetzt die Hinweise und Empfehlungen des Bundesamtes für Raumplanung (BRP) aus dem Jahre 1979. Der Leitfaden basiert auf einer Auswertung der bisher erstellten Richtpläne bezüglich Inhalt, Form und Zusammenarbeit.**

Nach Art. 8 Raumplanungsverordnung (RPV) sind technische Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne zu erlassen. Dieser Auftrag zielt auf die Anforderungen des Bundes. Anweisungen über das zweckmässige Einbetten von Richtplänen in die politischen und administrativen Abläufe liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Zu diesen Belangen äussert sich der von der Kantonsplanerkonferenz erarbeitete Anhang der Richtlinien.

Der Leitfaden belässt den Kantonen einen grossen Spielraum. Die Regelungen mit Richtliniencharakter bleiben auf ein Minimum beschränkt. In begründeten Fällen kann von den Richtlinien abgewichen werden.

Insbesondere bei der Gesamtüberarbeitung der Richtlinien kommt aber dem Leitfaden grosse Bedeutung zu. Die bereits genehmigten Richtpläne sollen bei Anpassungen schrittweise an die neuen Anforderungen angepasst und bei einer gesamthaften Überarbeitung neu nach diesem Leitfaden konzipiert und gestaltet werden.

Der Leitfaden umschreibt die Mindestanforderungen an die Grundlagen, den Inhalt, die Form und die Verfahren. Er äussert sich im Sinne von Mindestanforderungen auch zur Zusammenarbeit in der Richtplanung. Als Berater und Vermittler zwischen den mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Stellen des Bundes und der Kantone zeigt das BRP mit dem Leitfaden, wie die gesetzlichen Regelungen konkret anzuwenden sind. Als praktische Hilfe enthält der Leitfaden verschiedene Musterbeispiele.

Der Leitfaden enthält einerseits Richtlinien und andererseits Erläuterungen. Die Richtlinien sind keine Rechtssätze. Sie sollen zu einer minimalen Vereinheitlichung bezüglich Aufbau, Aussagen und Gliederung des Richtplans beitragen, um diesen so zu einem allseits verständlichen und nutzbaren Koordinationsinstrument zu machen. ■

### Aufbau des Leitfadens

- Teil 1: Überblick über Wesen und Funktion des Richtplans
- Teil 2: Mindestanforderungen an Grundlagen und Richtplan (R-Seiten) und Erläuterungen (E-Seiten);
- Teil 3: Musterbeispiele, Arbeitshilfen;
- Teil 4: Beitrag der Kantonsplanerkonferenz

### Bezugsquelle:

BRP/EJPD: Der kantonale Richtplan; Bern 1997, Best.-Nr. 412 700.d, EDMZ, Preis Fr. 25.40 inkl. MWSt.

OFAT/DFJP: Le plan directeur cantonal - Guide de la planification directrice; Directives en vertu de l'art. 8 OAT; Berne '97; no. de comm. 412.700f, OCFIM, 3000 Berne; prix: Fr. 25.40, TVA incl.

*Guide de la planification directrice. Directives en vertu de l'art. 8 OAT*

## Le plan directeur cantonal

***Se basant sur une analyse comparative du contenu, de la forme et de la procédure d'établissement des plans directeurs en vigueur, le guide qui vient d'être publié vise à harmoniser les efforts des cantons en la matière. Il constitue une aide pour les cantons lorsqu'ils procèdent à des adaptations ou des remaniements de leur plan directeur et devrait par là contribuer à améliorer la mise en oeuvre et à encourager le développement de cet important instrument d'aménagement du territoire. Il remplace les remarques et les recommandations de l'Office fédéral de l'aménagement du territoire datées de 1979.***

*Conformément au mandat imparti par l'art. 8 de l'ordonnance sur l'amé-*

*nement du territoire et compte tenu des compétences de la Confédération, le guide traite essentiellement des exigences posées à l'établissement et aux adaptations des plans directeurs, mais n'aborde pas les problèmes d'organisation liés à la gestion de l'instrument. L'Office fédéral de l'aménagement du territoire (OFAT) est cependant conscient de l'importance de cette question et souhaite soutenir les cantons dans l'évaluation de leurs expériences à cet égard et dans l'élaboration de recommandations correspondantes. Des propositions dans ce sens élaborées par un groupe de travail de la Confédération suisse des aménageurs cantonaux (CO-SAC) ont été annexées au guide.*

*Le guide de la planification directrice concrétise, sous forme de directives au sens de l'art. 8 OAT, les exigences légales relatives aux études de base ainsi qu'au contenu minimum et à la forme du plan directeur et fournit les explications*

*nécessaires à ce sujet. Il montre les conditions posées à l'information et à la participation de la population ainsi qu'à la collaboration entre autorités au sein de laquelle l'OFAT, autorité chargée de mener la procédure d'approbation au niveau fédéral, joue également un rôle de conseiller et de médiateur entre les services fédéraux et les cantons. Il propose en outre différents exemples et modèles destinés à faciliter le travail des cantons en relation avec les plans directeurs.*

*Le guide de la planification directrice laisse aux cantons une importante marge de manoeuvre dans la conception de leur plan directeur. Les indications à valeur de directives sont réduites à un minimum. Les cantons pourront en outre s'en écarter dans des cas fondés.*

*Les cantons sont invités à adapter progressivement leurs plans directeurs aux indications du guide et à en tenir pleinement compte à l'occasion d'un remaniement intégral.*

# Wesen und Funktion des Richtplans

6

## Ein Instrument der Raumordnung, der Koordination und der Vorsorge

Der Richtplan ist dem Wesen nach ein Konzept- und Koordinationsplan. Er steht somit zwischen Leitbild und Nutzungsplan. Er bestimmt aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung die Richtung der weiteren Planung und Zusammenarbeit und legt die dazu erforderlichen Massnahmen fest.

Je fundierter die Planungsarbeiten des Kantons sind, desto stärker wird seine Position gegenüber dem Bund und den Nachbarkantonen. Der Richtplan wird damit zum Führungs- und Koordinationsinstrument für die gesamtkantonale räumliche Entwicklung.

Eine zweckmässige Raumordnung und eine daraus ausgerichtete Koordination helfen nicht nur, die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturnetze zu senken. Sie müssen überdies auch einen namhaften Beitrag zur Umweltvorsorge leisten. Durch eine höhere Transparenz und eine bessere Ordnung und Koordination der Verfahren lassen sich die Verfahrensabläufe vereinfachen und straffen. Wenn in der Planung richtig koordiniert wird, reduziert sich die Wahrscheinlichkeit von späteren Einsparungen. Schliesslich ist der Richtplan ein Instrument zur Information und Mitwirkung sowie zur Konfliktregelung.

## Anforderungen an Richtplan

Der kantonale Richtplan legt die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten und den Rahmen zu deren gegenseitigen Abstimmung fest. Er stellt durch seine Anweisungen die Koordination mit den Sachplanungen des Kantons, mit den regionalen Planungen und mit den Nutzungsplanungen der Gemeinden sicher. Er bestimmt überdies die weitere Zusammenarbeit mit dem Bund, den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland.

Um diesen Ansprüchen genügen zu können, muss sich der Richtplan auf das Wesentliche beschränken und die Richtplaninhalte nachvollziehbar darstellen. Die im Richtplan zu regelnden Inhalte ergeben sich aufgrund der Differenz zwischen

der heutigen und der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons; ebenso aufgrund des kantonsinternen Koordinationsbedarfs sowie der mit Bund und Nachbarkantonen abzustimmenden räumlichen Belange.

Die Bearbeitungstiefe der Sachbereiche hängt von der jeweiligen Problemstellung ab. Der Richtplan darf deshalb auch Lücken aufweisen. Der Ermessens- und Handlungsspielraum anderer Planungsträger lässt sich nur wahren, wenn der Richtplaninhalt konzeptioneller Art ist und nicht zu detaillierte Aussagen macht. Nicht jedes konkrete Projekt muss Gegenstand des Richtplans werden, aber das Projekt sollte aufgrund des Richtplanes in bezug auf seine räumliche Wirkung beurteilt werden können.

## Anforderungen an Grundlagen

Ein zweckmässiger Richtplan setzt Grundlagen voraus. Dazu gehören zumindest Informationen über den Planungsstand, über die räumlichen Probleme, über den Handlungsbedarf sowie über die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung. Grundlagen sollen gezielt und problemorientiert erarbeitet werden. Die Addition aller Grundlagen vermittelt noch kein Bild der erwünschten räumlichen Entwicklung. Erst die Verknüpfung von Grundlagen, Problemen und Zielen in einer Gesamtschau ergibt die Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (z.B. in Form eines Raumordungskonzeptes).

## Anforderungen an die Darstellung von Richtplan, Grundlagen und Erläuterungen

Weder Karte noch Text sind für sich allein gültig. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden zusammen den Richtplan. Die Richtplankarte unterscheidet klar zwischen Ausgangslage und Richtplaninhalt. Während für die Darstellung des Richtplans die Richtlinien der RPV gelten, ist der Kanton bei der Darstellung von Erläuterungen und Grundlagen frei. Dies gilt insbesondere für die Darstellung der Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung.

## Anforderungen an die Gliederung des Richtplans

Der Richtplan besteht aus richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Richtungsweisende Festlegungen im Richtplan bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung. Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen.

## Anforderungen an die Beständigkeit und Änderung des Richtplans

Es bedarf beständiger Leitplanken, die einerseits den Rahmen für künftige Handlungen zuverlässig abstecken, andererseits aber auch Spielräume zur Anpassung an aktuelle Gegebenheiten belassen. Das RPG unterscheidet verschiedene Arten von Änderungen des Richtplans:

- *Gesamthafte Überarbeitungen* in der Regel alle 10 Jahre, meist mit einer Überarbeitung von Grundlagen - insbesondere der Grundzüge der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung - verbunden.
- *(Teil) Anpassung* wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.
- *Fortschreibungen* Änderung des Richtplans im Rahmen des durch die Abstimmungsanweisungen vorgegebenen Rahmens.

## Anforderungen an die Zusammenarbeit sowie Mitwirkung und Information

Der Informationsauftrag von Art. 4 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann. Information allein genügt für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht. Die Mitwirkung der Bevölkerung setzt frühzeitige Kontaktnahme sowie verständliche und breit gestreute Information voraus.

## Anforderungen an Anwendung und Fortschreibung

Der Richtplan als richtungweisendes und koordinierendes Instrument kann seine Funktion nur dann entfalten, wenn im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit auf allen Stufen die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden:

- eine an die Vollzugsaufgaben angepasste Projektorganisation, z.B. ständige Kommission für Raum-, Entwicklungs- und Umweltfragen,
- klare Regelungen über koordinierte Verfahren,
- ein verwaltungsinternes Informationssystem.

## Verhältnis zu Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt

Der Richtplan legt die langfristigen räumlichen Rahmenbedingungen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung fest. Der Richtplan berücksichtigt die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Er unterstützt die Erhaltung einer angemessenen Dezentralisation der Besiedlung und der kulturellen Vielfalt, fördert wohnliche Siedlungen und Einrichtungen für Bildung, Gesundheit, Erholung und Versorgung an geeigneten und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Rad gut erreichbaren Standorten. Die Raumplanung ist ein wichtiges Instrument der Umweltvorsorge. Mit der Festlegung von Nutzungsgebieten und Standorten werden die Immissionen auf die Umwelt mitbestimmt. Der Richtplan muss sich deshalb mit den Auswirkungen der angestrebten räumlichen Ordnung auf die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen und den zu ihrem Schutz notwendigen raumwirksamen Massnahmen auseinandersetzen; überdies hat er die Abstimmung der erforderlichen Massnahmen sicherzustellen. Mit der Richtplanung soll frühzeitig die Frage nach optimalen Standorten und umweltverträglicheren Alternativen gestellt werden.